



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/854

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**
Durchwahl: 3896-376
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2022-0002891

Datum 22.02.2023

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 07.03.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 07.03.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 (Drucksache 18/839):

- **Beitrag 13:** Interne Revisionen der Universitätsklinik – weiter verbesserungsfähig

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 13 des Jahresberichts 2022, S. 191 ff.

Interne Revisionen der Universitätsklinik – weiter verbesserungsfähig

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Pfeifer

1.

Auf die im Jahresbericht dargestellte Erwidernng des Landesrechnungshofs (LRH) vom April 2022 (siehe Beitrag 13.4, S. 198 – 200) haben die Universitätsklinik (UK) im Juli und August 2022 geantwortet.

Die Hälfte der UK hat die vom LRH vorgenommene Reduzierung der Kennzahl für die Soll-Personalausstattung der Internen Revisionen (IR) auf 0,7 Revisorinnen bzw. Revisoren je 1.000 Beschäftigte begrüßt oder keine Einwände gegen diese Kennzahl vorgebracht; ein Teil dieser UK hat erklärt, dass eine entsprechende Erhöhung der derzeitigen Personalausstattung nicht kurzfristig realisierbar, sondern nur mittelfristig denkbar sei. Die anderen UK haben überwiegend Personalaufstockungen ihrer IR angekündigt, ohne eindeutige Angaben zu deren Höhe oder der angestrebten Soll-Personalausstattung zu machen.

Hinsichtlich der Fachkompetenz für IT-Revisionen und Baurevisionen haben die UK, bei denen der LRH Handlungsbedarf gesehen hatte, teilweise mitgeteilt, diesbezügliche Stellenausschreibungen seien in Vorbereitung oder würden im 2. Halbjahr des Jahres 2022 wiederholt, da im Frühjahr durchgeführte Ausschreibungen mangels qualifizierter Bewerbungen nicht erfolgreich gewesen seien. Zum Teil haben die UK erklärt, die IR mit einem Budget für die Beauftragung externer Prüfer/-innen mit der Durchführung von IT-Revisionen und Baurevisionen ausstatten zu wollen oder bei Bedarf für externe Prüfungen entsprechende Mittel seitens des Vorstands freizugeben.

Das UK, das keine Streichung der dem Vorstand in der Geschäftsordnung (GO) der IR eingeräumten Möglichkeit zur Einschränkung des Informationsrechts der IR beabsichtigte, hat nunmehr mitgeteilt, diese Einschränkungsmöglichkeit in der GO zu streichen.

Die UK, die bezüglich der Durchführung interner Beurteilungen der IR lediglich Soll- oder Kann-Regelungen getroffen hatten, haben ihre Absicht erklärt, die Pflicht zur regelmäßigen internen Beurteilung in die GO der IR aufzunehmen.

Hinsichtlich externer Beurteilungen der IR hat ein Teil der UK mitgeteilt, in die GO der IR das Erfordernis externer Beurteilungen in einem Fünf-Jahres-Turnus aufzunehmen. Die anderen UK haben – teilweise unter Hinweis auf die derzeit geringe Personalstärke ihrer IR – erklärt, eine solche verpflichtende Regelung weiterhin nicht für notwendig und sinnvoll zu halten.

Soweit der LRH die UK erneut um Stellungnahme zu seinen Feststellungen bezüglich der risikoorientierten Prüfungsplanung gebeten hatte, haben die UK hierzu ergänzend und konkretisierend geantwortet. Sie haben teilweise erläutert, warum einzelne Hochrisiko-Prüfungsfelder nicht in den Prüfungsplan der IR aufgenommen wurden. Einige UK haben mitgeteilt, dass die Methode der Risikobewertung der IR überarbeitet werde.

Die UK, die der LRH um Übersendung der Prüfungspläne sowie Jahresberichte ihrer IR für das Jahr 2021 gebeten hatte, sind dieser Bitte nachgekommen.

Das UK, dessen IR in bestimmten Fallkonstellationen kein Follow-up-Verfahren durchführte, hat mitgeteilt, dass zukünftig auch Empfehlungen aus „Regelprüfungen“ in die Nachverfolgungsliste aufgenommen würden. Es hat weiter erklärt, die Nachverfolgung von an den Vorstand adressierten Empfehlungen halte die IR grundsätzlich für problematisch, da sie dem Vorstand unterstehe. Zukünftig werde die IR den Vorstand bei an ihn adressierten Empfehlungen vor Finalisierung des Revisionsberichts fragen, wen der Vorstand mit der Umsetzung der Empfehlungen beauftragen wolle; dieser werde dann Adressat für die Nachverfolgung. Zum Verzicht auf ein Follow-up-Verfahren im Falle bereits vereinbarter Follow-up-Prüfungen hat sich das UK nicht geäußert.

2.

Zu den Antworten der UK sind am 03.01.2023 Entscheidungen des LRH ergangen.

Der LRH hat sich dafür ausgesprochen, dass die von den UK beabsichtigten Erhöhungen der Personalausstattung der IR möglichst zeitnah erfolgen, und um Mitteilung des diesbezüglich Veranlassten gebeten. Soweit sich aus den Antworten der UK nicht eindeutig die Höhe der beabsichtigten Personalaufstockungen bzw. die angestrebte Soll-Personalausstattung ergab, hat der LRH um ergänzende Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der geplanten Ausschreibungen für IT-Revisorinnen und -Revisoren sowie Baurevisorinnen und -revisoren hat der LRH gebeten, ihn über den Fortgang und das Ergebnis dieser Ausschreibungen zu unterrichten. Soweit beabsichtigt war, der IR ein Budget für die Beauftragung externer Prüfer/-innen mit der Durchführung von IT-Revisionen und Baurevisionen zur Verfügung zu stellen, hat der LRH um Mitteilung der Höhe dieses Budgets gebeten.

Die vorgesehene Streichung der dem Vorstand eines UK in der GO der IR eingeräumten Möglichkeit, das Informationsrecht der IR einzuschränken, hat der LRH begrüßt.

Ebenfalls positiv zur Kenntnis genommen hat er, dass die UK, die bezüglich der Durchführung interner Beurteilungen der IR lediglich Soll- oder Kann-Regelungen getroffen hatten, die Pflicht zur regelmäßigen internen Beurteilung in die GO der IR aufnehmen wollen.

Ferner hat der LRH die Absicht eines Teils der UK, das Erfordernis externer Beurteilungen der IR in einem Fünf-Jahres-Turnus in die GO der IR aufzunehmen, begrüßt. Er hat sich gegenüber den anderen UK erneut dafür ausgesprochen, ebenfalls eine entsprechende Regelung zu treffen; soweit diese UK auf die derzeit geringe Personalstärke ihrer IR hingewiesen haben, hat der LRH erwidert, dass nach seiner Auffassung möglichst zeitnah eine Erhöhung der Personalausstattung erfolgen sollte.

Die ergänzenden und konkretisierenden Antworten der UK zu den Feststellungen des LRH bezüglich der risikoorientierten Prüfungsplanung hat der LRH zur Kenntnis genommen. Soweit die UK erklärt haben, die Methode der Risikobewertung der IR werde überarbeitet, hat der LRH um Mitteilung der Ergebnisse dieser Überarbeitung gebeten.

Die übersandten Prüfungspläne und Jahresberichte der IR hat der LRH ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der LRH hat begrüßt, dass das UK, dessen IR in bestimmten Fallkonstellationen kein Follow-up-Verfahren durchführte, mitgeteilt hat, zukünftig würden auch Empfehlungen aus „Regelprüfungen“ in die Nachverfolgungsliste aufgenommen. Nicht überzeugt haben den LRH die Ausführungen dieses UK bezüglich der Nachverfolgung von an den Vorstand adressierten Empfehlungen. Er hat die Auffassung geäußert, wenn der Vorstand für die Umsetzung von Empfehlungen verantwortlich sei, müsse er auch Adressat des Follow-up-Verfahrens sein. Der LRH hat hierzu sowie zum Verzicht auf ein Follow-up-Verfahren im Falle bereits vereinbarter Follow-up-Prüfungen erneut um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlassten gebeten.

Fazit

Der LRH begrüßt die beabsichtigten oder bereits ergriffenen Maßnahmen, mit denen seinen Bemerkungen und Empfehlungen überwiegend Rechnung getragen wird. Hinsichtlich der Erhöhung der Personalausstattung der IR sowie der Sicherstellung der Fachkompetenz für IT-Revisionen und Baurevisionen sieht er weiterhin zeitnahen Handlungsbedarf.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage